

Benutzungsreglement eCar-Sharing Zentrum Tobel, Käsereistrasse 4, 6a/b, 8a/b

Liebe Nutzer

Damit das E-Carsharing einwandfrei funktioniert, braucht es Regeln. Diese sind im vorliegenden Benutzungsreglement enthalten.

Herzlichen Dank, dass Sie diese Regeln einhalten. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag zu unbeschwerter Mobilität und Zufriedenheit - für Sie und für alle anderen Nutzer/-innen.

Wir wünschen Ihnen gute Fahrt!

Freundliche Grüsse
Baukonsortium Käsereistrasse

Stand Benutzungsreglement 02. Okt 2017. Änderungen vorbehalten.

9. Schäden am Fahrzeug

- a) Der Kunde hat dem Vermieter/Verwalter für Schäden am Fahrzeug, welche er in Verletzung des Nutzungsreglements und/oder durch unsachgemässen Gebrauch verursacht, vollumfänglich Ersatz zu leisten.
- b) Im Schadenfall ist der Verwalter umgehend telefonisch zu benachrichtigen. Schadenmeldungen über einen anderen Kommunikationskanal (E-Mail, Brief etc.) werden nicht akzeptiert.
- c) Liegt weder eine Schadenmeldung noch ein Polizeirapport vor, ist der Vermieter/Verwalter berechtigt, dem Kunden, der das Fahrzeug vor der Schadensfeststellung zuletzt genutzt hat, als Schadensverursacher zu betrachten und entsprechend zur Verantwortung zu ziehen. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen.
- d) Hat der Kunde weder absichtlich noch grob fahrlässig gehandelt, werden allfällige Versicherungsleistungen, die der Vermieter/Verwalter erhältlich machen kann, auf die Schadenersatzleistung des Kunden angerechnet.
- e) In jedem Fall bleibt die Belastung des Kunden mit Schadenersatzforderungen des Vermieters/Verwalters im Umfang des Versicherungselbstbehaltes vorbehalten. Schäden werden nach Ermessen vom Vermieter/Verwalter und deren Versicherungsgesellschaft repariert.

10. Versicherungsleistungen und Haftung (massgebend ist die Versicherungspolice)

- a) Der Vermieter versichert die zur Nutzung zur Verfügung gestellten Fahrzeuge gemäss den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts. Er schliesst dazu für das Fahrzeug eine Haftpflicht-, Vollkasko- und Insassenversicherung ab.
- b) Im Schadenfall bestehen folgende Versicherungsleistungen aus Schadenfällen mit dem Fahrzeug:
Kunden sind bei einem Unfall haftpflicht- und kaskoversichert.
Alle Insassen (auch Nicht-Kunden) sind durch die Insassenversicherung im Falle eines Schadens gedeckt.
- c) Durch die Haftpflichtversicherung sind im Rahmen der Versicherungssummen Personen- und Sachschäden von Dritten gedeckt, die durch den Betrieb eines Fahrzeuges an Dritten verursacht werden. Für den darüber hinaus gehenden Schaden kann der Vermieter auf den Kunden Rückgriff nehmen, sofern dieser schuldhaft gehandelt hat.
- d) Durch die Kaskoversicherung sind folgende Schäden am Fahrzeug versichert:
Deckung Vollkasko: Gewaltsame Beschädigung (Unfallschäden)
Deckung Teilkasko: Diebstahl-, Feuer- und Elementarschäden, Glas-, Tier-,
Schneerutschschäden, Schäden durch mutwillige Handlungen von Dritten (Polizeirapport erforderlich, andernfalls vgl. Ziff. 9 b)
- e) Insassenversicherung pro Person:
Todesfall CHF 50'000.00
Invalidität CHF 100'000.00
Taggeld nicht versichert
Spitaltaggeld nicht versichert
Heilungskosten unbegrenzt 5 Jahre
Die Ansprüche gegenüber der Insassenversicherung stehen dem Kunden bzw. den Insassen direkt unter Ausschluss des Vermieters zu. Im Bedarfsfall tritt der Vermieter dem Kunden allfällige Versicherungsansprüche zur Geltendmachung im eigenen Namen ab. Im Übrigen wird den Kunden der Abschluss einer eigenen persönlichen Unfallversicherung empfohlen (sofern nicht dem UVG unterstellt oder anderweitig versichert, z.B. Krankenkasse).
- f) Bezüglich Selbstbehalt gelangt grundsätzlich die folgende Regelung zur Anwendung:
Selbstbehalt Haftpflichtversicherung pro Schadenfall CHF 0.00
Selbstbehalt Vollkaskoversicherung pro Schadenfall CHF 1'000.00
Selbstbehalt Zubehör Kollision CHF 1'000.00
Selbstbehalt bei Teilkaskoschäden CHF 0.00
Maximaler Selbstbehalt pro Schadenfall CHF 2'000.00
- g) Sonderfälle des Selbstbehaltes:
Zusätzlicher Selbstbehalt für Lenker unter 26 CHF 1'000.00